



Brüssel, den 1. Dezember 2023
(OR. en)

16002/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0450(NLE)

POLCOM 286
SERVICES 54
COASI 212

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Dezember 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 774 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Hinblick auf den freien Datenverkehr im Namen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 774 final.

Anl.: COM(2023) 774 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.12.2023
COM(2023) 774 final

2023/0450 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der
Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Hinblick auf den
freien Datenverkehr im Namen der Europäischen Union**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit Beschluss vom 12. Juli 2023 billigte der Rat Verhandlungsrichtlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aufnahme von Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft¹.

Am 24. Oktober 2022 nahmen die EU und Japan die Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr auf. Die Verhandlungen wurden am 28. Oktober 2023 grundsätzlich abgeschlossen.

Die EU und Japan gehören zu den größten digitalen Volkswirtschaften der Welt. Die EU ist bestrebt, die Digitalisierung der Wirtschaft und der Gesellschaft auf globaler Ebene weiter voranzutreiben und ihre Vorteile zu nutzen. Daten-Governance und der grenzüberschreitende Datenverkehr sind für diese Entwicklung von entscheidender Bedeutung.

Daten sind die Lebensader vieler Unternehmen und eine wichtige Komponente von Geschäftsmodellen und Lieferketten in vielen Wirtschaftszweigen. Mit diesem Abkommen wird die dringend erforderliche Rechtssicherheit geschaffen, dass der Datenverkehr zwischen der EU und Japan nicht durch ungerechtfertigte Datenlokalisierungsmaßnahmen behindert wird, und der Nutzen des vertrauensvollen freien Datenverkehrs unter uneingeschränkter Einhaltung der jeweiligen Vorschriften zum Datenschutz sowie zur digitalen Wirtschaft gewährleistet.

Die Ergebnisse der Verhandlungen bekräftigen das anhaltende Engagement der EU und Japans für das regelbasierte internationale Handelssystem und ihre gemeinsame Entschlossenheit, unter Achtung der gemeinsamen Werte und der jeweiligen Regulierungskonzepte globale Datenstromregeln zu gestalten.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Durch die Einigung auf Vorschriften zur Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse für den Datenverkehr bei gleichzeitiger Wahrung der Regelungsautonomie im Bereich des Datenschutzes und der Privatsphäre im Rahmen des Vorschlags wird ein Beitrag zu den Zielen geleistet, die in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. Februar 2021² festgelegt wurden.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Mit den ausgehandelten Vorschriften über den grenzüberschreitenden Datenverkehr mit Japan wird die bestehende gegenseitige Angemessenheitsvereinbarung zwischen der EU und Japan über personenbezogene Daten³ ergänzt; die Vorschriften stehen im Einklang mit dem

¹ Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 3).

² Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik, COM(2021) 66 final.

³ [Europäische Kommission erlässt Angemessenheitsbeschluss in Bezug auf Japan und schafft damit den weltweit größten Raum für sicheren Datenverkehr \(europa.eu\)](#), EUR-Lex - 32019D0419 - DE - EUR-Lex ([europa.eu](#)).

konsolidierten Vorschlag für Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in Handelsabkommen⁴. Im Vorschlag wird die Strategie der Kommission verfolgt, die in der Überprüfung der Handelspolitik, der EU-Datenstrategie, der Gemeinsamen Mitteilung über die EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum⁵ und in der von der EU und Japan unterzeichneten gemeinsamen Erklärung über die Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten⁶ festgelegt wurde.

In der Überprüfung der Handelspolitik verpflichtete sich die Kommission, „weiterhin gegen ungerechtfertigte Hindernisse für den Datenverkehr vor[zu]gehen und zugleich ihre Regelungsautonomie im Bereich des Datenschutzes und der Privatsphäre [zu] wahren“. In der EU-Datenstrategie⁷ heißt es: „Die EU wird diese ungerechtfertigten Hindernisse für den Datenverkehr weiterhin in bilateralen Gesprächen und internationalen Foren – einschließlich der Welthandelsorganisation – zum Thema machen und gleichzeitig die europäischen Vorschriften und Normen für die Datenverarbeitung unter uneingeschränkter Einhaltung des EU-Rechts fördern und verteidigen.“ Der Datenverkehr wird auch in der Gemeinsamen Mitteilung über die EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum⁸ als wichtiges Element genannt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die materielle Rechtsgrundlage ist Artikel 207 AEUV.

Das Änderungsprotokoll ist von der Union auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV zu unterzeichnen und auf der Grundlage eines vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassenen Beschlusses gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV abzuschließen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das dem Rat vorgelegte Änderungsprotokoll deckt keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Handelsabkommen sind das geeignete Mittel, um den Marktzugang und die damit verbundenen Bereiche umfassender Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittland außerhalb der EU zu regeln. Es gibt keine Alternative, um solche Verpflichtungen und Liberalisierungsbemühungen rechtsverbindlich zu machen.

Diese Initiative verfolgt unmittelbar die außenpolitische Zielsetzung der Union und trägt zur politischen Priorität bei, der EU „mehr Gewicht auf der internationalen Bühne“ zu verleihen.

⁴ <https://ec.europa.eu/newsroom/just/items/627665>

⁵ Gemeinsame Mitteilung über die EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum, JOIN(2021) 24 final.

⁶ [Joint Declaration on privacy and the protection of personal data | EEAS \(europa.eu\)](#) (Gemeinsame Erklärung über die Achtung der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten).

⁷ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN. Eine europäische Datenstrategie, COM(2020) 66 final.

⁸ Gemeinsame Mitteilung über die EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum, JOIN(2021) 24 final.

Sie steht im Einklang mit der Globalen Strategie der EU, die darauf ausgerichtet ist, mit anderen zusammenzuarbeiten und die externen Partnerschaften der EU mit Blick auf die Verwirklichung ihrer außenpolitischen Prioritäten in verantwortungsvoller Weise umzugestalten. Sie trägt zu den Zielen der EU in den Bereichen Handel und Entwicklung bei.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über den Abschluss internationaler Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

- **Grundrechte**

Die Empfehlung steht im Einklang mit den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Mit der Vorlage des konsolidierten Vorschlags für Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in Handelsabkommen ist die Kommission insbesondere bestrebt, die Regelungsautonomie der Union im Bereich des Datenschutzes und der Privatsphäre zu wahren.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung der besonderen Bestimmungen des Vorschlags**

Der Vorschlag umfasst 7 Artikel.

Artikel 1 betrifft die Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Artikel 2 betrifft in erster Linie die Hinzufügung der Bestimmung des Begriffs „erfasste Person“ zur Festlegung des Anwendungsbereichs der betroffenen Bestimmungen.

Artikel 3 betrifft die Vorschriften für die grenzüberschreitende Informationsübermittlung auf elektronischem Wege auf der Grundlage einer abschließenden Liste verbotener Maßnahmen, die den grenzüberschreitenden Informationsfluss beschränken, sowie einschlägiger Ausnahmen.

Artikel 4 betrifft den Schutz personenbezogener Daten. Im Einklang mit der Praxis der EU und dem konsolidierten Vorschlag für Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in Handelsabkommen wird das Recht jeder Vertragspartei anerkannt, das angemessene Niveau des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten festzulegen.

Artikel 5 sieht die Streichung der Bestimmung über Finanzdaten vor.

Artikel 6 betrifft das Inkrafttreten.

Artikel 7 betrifft die verbindlichen Sprachfassungen des Protokolls.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Hinblick auf den freien Datenverkehr im Namen der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am [Datum der Stellungnahme] eine Stellungnahme abgegeben,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss Nr. [XX] des Rates¹⁰ wurde das Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Hinblick auf den freien Datenverkehr am [XX.XX.2023] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll zur Änderung des Abkommens sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Hinblick auf den freien Datenverkehr (im Folgenden „Protokoll“) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Das Generalsekretariat des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifikation nach Artikel 23.3 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft im Namen der Union vorzunehmen, mit der die Union ihrer Zustimmung zur Bindung durch dieses Protokoll Ausdruck verleiht.

⁹ ABl. C vom , S. .

¹⁰ [Verweis einfügen]

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.¹¹

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

¹¹ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.